

§ 10 UVG Zuständigkeit

UVG - Unterhaltsvorschußgesetz 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 10.

Über die Gewährung von Vorschüssen hat das Pflugschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at